

Satzung des Bürgerschützenvereins Hochmoor e.V.

Präambel

Grundlage dieser Satzungsneufassung ist die Satzung des Bürgerschützenvereins Hochmoor e.V. vom 15. Oktober 1982

§ 1 Name, Sitz, Eintragung, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein trägt den Namen „Bürgerschützenverein Hochmoor e.V.“
- (2) Der Sitz des Vereins ist Gescher- Hochmoor, Anschrift des*der amtierenden Präsidenten*Präsidentin.
- (3) Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden.
- (4) Das Geschäftsjahr beginnt am 01. Oktober und endet am 30. September.

§ 2 Vereinszweck

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (§§ 51ff) in der jeweils gültigen Fassung.

Zweck des Vereins ist

- die Förderung von Heimatpflege und Heimatkunde
 - die Förderung traditionellen Brauchtums.
- (2) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch
 - Aufbau und Pflege der für den Vereinszweck benötigten Einrichtungen - z.B.
 - Das Ehrenmal
 - der Schützenwald.
 - Organisation und Durchführung von dem Vereinszweck dienenden Veranstaltungen
 - geselliges, fröhliches Volksfest (Schützenfest)
 - Zusammenarbeit mit dem Heimatverein Hochmoor e.V.

§ 3 Selbstlosigkeit

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins dürfen in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten.
- (3) Die Mitglieder des Vereins dürfen bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens erhalten.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitglieder

- (1) der Bürgerschützenverein Hochmoor e.V. nimmt alle Einwohner*innen von Hochmoor und des Weissen Venns, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, als Mitglied in den Schützenverein auf.

Bei Wegzug aus dem Vereinsgebiet bleibt die Mitgliedschaft bestehen.

Ortfremde Personen können auf Antrag dem Schützenverein angehören. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Es besteht keine Verpflichtung, evtl.

Ablehnungsgründe zu benennen.

- (2) Zum Ehrenmitglied kann ernannt werden, wer sich um die Belange des Schützenvereins besondere Verdienste erworben hat. Zum Ehrenpräsidenten/ zur Ehrenpräsidentin kann ernannt werden, wer das Amt des Präsidenten/ der Präsidentin geführt hat.

Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt durch die Mitgliederversammlung. Mitglieder erhalten die Ehrenmitgliedschaft, wenn ein bestimmtes Alter erreicht und eine Mindestdauer der Mitgliedschaft überschritten wird. Die Festlegung der Regeln erfolgt durch die Mitgliederversammlung.

Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit.

- (3) Mit der Aufnahme in den Schützenverein erkennt das Mitglied die Satzung an. Es verpflichtet sich gleichzeitig zur Zahlung festgesetzter Jahresbeiträge.
- (4) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
- (5) Ein Mitglied kann jederzeit aus dem Schützenverein austreten. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Anzeige an den Vorstand. Eine Rückzahlung des laufenden Jahresbeitrags erfolgt nicht

Alle Rechte, die dem Mitglied zustehen, gehen mit dem Austritt verloren.

- (6) Die Mitgliedschaft geht ferner verloren
 - a. wegen Zahlungsrückstand von mehr als einem Jahr
 - b. wegen schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins, oder groben undisziplinierten Verhaltens
 - c. wegen grober Verletzung der Satzung
 - d. wegen Widersetzlichkeit gegen Anordnungen des Vorstandes.

Bei den aufgeführten Fällen endet die Mitgliedschaft bereits am Tage des Ausschlusses. Über die Ausschließung aus dem Schützenverein beschließt der Vorstand einstimmig. Dem Mitglied muss vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben werden.

Gegen den Beschluss zur Ausschließung kann innerhalb von 4 Wochen nach Mitteilung des Ausschlusses Berufung eingelegt werden, über den die nächste Mitgliederversammlung entscheidet.

§ 5 Beiträge

- (1) Die Mitglieder des Schützenvereins zahlen Beiträge nach Maßgabe eines Beschlusses der Mitgliederversammlung.
- (2) Zur Festlegung der Beitragshöhe und - Fälligkeit ist eine einfache Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden Vereinsmitglieder erforderlich.
- (3) Die Mitgliederversammlung kann eine Beitragsordnung verabschieden, die Art, Umfang und Fälligkeit der Beitragsleistungen regelt.

§ 6 Stimmrecht und Wählbarkeit

Stimmberechtigt sind alle Mitglieder des Schützenvereins.

- (1) Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.
- (2) Gewählt werden können alle volljährigen, voll geschäftsfähigen Mitglieder des Bürgerschützenvereins Hochmoor e.V.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- (1) die Mitgliederversammlung
- (2) der Vorstand.

§ 8 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Schützenvereins
- (2) eine ordentliche Mitgliederversammlung findet alljährlich im 4. Quartal eines jeden Jahres statt.
- (3) eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb einer Frist von mindestens 7 Tagen mit entsprechender Tagesordnung einzuberufen, wenn
 1. es das Vereinsinteresse erfordert auf Beschluss des Vorstandes, oder
 2. wenn die Einberufung von 1/4 der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich beim Präsidium unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt wird.
- (4) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich mit einem Vorlauf von mindestens 7 Tagen bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung. Das Einladungsschreiben gilt als zugestellt, wenn es an die letzte vom Mitglied des Vereins schriftlich bekannt gegebene Adresse gerichtet ist.
- (5) Die Mitgliederversammlung ist grundsätzlich für alle Aufgaben zuständig, sofern spezielle Aufgaben gemäß dieser Satzung nicht einem anderen Vereinsorgan übertragen wurden. Ihr sind insbesondere die Jahresrechnung und der Jahresbericht zur Beschlussfassung über die Genehmigung und die Entlastung des Vorstandes vorzulegen. Sie bestellt zwei Rechnungsprüfer, die weder dem Vorstand noch einem vom Vorstand berufenen Gremium angehören, um die Buchführung einschließlich Jahresabschluss zu prüfen und über das Ergebnis vor der Mitgliederversammlung zu berichten.
- (6) die Mitgliederversammlung entscheidet auch über
 - Wahl des Vorstandes gem. §9 dieser Satzung
 - Ernennung von Ehrenmitgliedern
 - Strategie und Aufgaben des Vereins
 - Satzungsänderungen
 - Auflösung des Vereins.
- (7) jede satzungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig - ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Vereinsmitglieder.
Alle Abstimmungen erfolgen öffentlich durch Handzeichen, sofern nicht durch besonderen Beschluss ein anderes Verfahren festgelegt wird.
- (8) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse (mit Ausnahme von Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins) mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

§ 9 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus
 - dem geschäftsführenden Vorstand
 1. Präsident*in
 2. Vizepräsident*in
 3. Oberst*in
 4. Major*in
 5. Kassierer*in

6. stellvertretendem Kassierer*in
7. Schriftführer*in
8. stellvertretendem Schriftführer*in
9. Pressewart*in

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich von dem*der Präsident*in oder dem*der Vizepräsident*in vertreten.

Der geschäftsführende Vorstand wird grundsätzlich aus dem Kreis der Vorstands- und Offizierskorps- Mitglieder gewählt.

- dem erweiterten Vorstand
 - a. alle Mitglieder des Offizierskorps
 - b. alle Mitglieder der technischen Truppe
 - c. alle Beisitzer
 - d. der König/ die Königin ist im Amtsjahr sowie dem darauffolgenden Jahr Mitglied des erweiterten Vorstandes. Die zwei anderen Anwärter aus dem Thronfolge sind im Amtsjahr Mitglied des erweiterten Vorstandes.
- (2) Der Vorstand tritt zusammen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert, oder wenn der*die Präsident*in den Vorstand einberuft.
 - (3) In den Vorstandssitzungen werden die Angelegenheiten des Schützenvereins allgemein behandelt und nach Stimmenmehrheit entschieden.
 - (4) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn zumindest 1/3 der Vorstandsmitglieder anwesend sind. Bei Stimmgleichheit entscheidet nach einmal wiederholter Abstimmung der*die Präsident*in oder dessen*deren Vertreter*in. Über die Durchführung der in den Vorstandssitzungen gefassten Beschlüssen hat der*die Präsident*in Sorge zu tragen.
 - (5) Der Vorstand wird im Turnus von 3 Jahren gewählt. Jedes Jahr scheidet ein Drittel der Vorstandsmitglieder aus und muss sich neu zur Wahl stellen. Die Wahl geschieht in der Generalversammlung per Handzeichen nach absoluter Mehrheit, jedoch kann durch Stimmzettel gewählt werden, wenn es die Versammlung verlangt. Der*die Präsident*in oder dessen*deren Vertreter*in leitet die Wahl.
 - (6) Vorstandsmitglieder üben ihr Amt ehrenamtlich aus.
 - (7) Die Wiederwahl von Vorstandsmitgliedern ist möglich.
 - (8) Bei Ausscheiden eines Mitgliedes des geschäftsführenden Vorstandes oder des Vorstandes ist der*die Präsident*in (der Vorstand) berechtigt ein neues Mitglied des Gremiums kommissarisch bis zur nächsten Wahl zu berufen.
 - (9) Zu den Aufgaben des Vorstandes gehören
 - Die Führung der laufenden Geschäfte
 - Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
 - die Bewilligung von Ausgaben
 - Aufsicht über das Vereinsvermögen
 - Aufnahme oder Ausschluss bzw. Maßregelung von Mitgliedern
 - Einberufung der Generalversammlung
 - Organisation der dem Vereinszweck dienenden Veranstaltungen
 - (10) Der Vorstand gibt sich seine Geschäftsordnung selbst.

§ 10 Protokollierung der Beschlüsse

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung, des Vorstandes oder etwaiger Ausschüsse ist jeweils ein Protokoll zu führen, welches vom von dem*der Schriftführer*in oder seinem*seiner Vertreter*in als Protokollführer*in zu unterzeichnen und dem Vorstand innerhalb von 3 Wochen zuzuleiten ist.

- (1) Das Protokoll der Mitgliederversammlung sowie einer etwaigen außerordentlichen Mitgliederversammlung ist zudem von dem*der Präsident*in oder deren Stellvertreter*in zu unterzeichnen.
- (2) Das Protokoll der Mitgliederversammlung ist den Mitgliedern des Vereins spätestens 2 Wochen vor der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung in zeitgemäßer Weise zugänglich zu machen.
- (3) Die betreffenden Protokolle müssen in der nächsten Sitzung des entsprechenden Gremiums genehmigt werden.
- (4) der Jahresbericht wird zeitgemäß niedergeschrieben und hinterlegt/ gespeichert.

§ 11 Kassenprüfung

- (1) die Schützenvereinskasse wird in jedem Jahr durch zwei von der Mitgliederversammlung gewählte Kassenprüfer*innen geprüft.
- (2) die Kassenprüfer*innen erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des*der Kassierers*Kassiererin und der Vorstandschaft.
- (3) Die Kassenprüfer*innen werden für zwei Jahre gewählt, jedoch scheidet jährlich in zeitlicher Reihenfolge ein*e von der Mitgliederversammlung neu zu wählende*r Kassenprüfer*in aus.

§ 12 Das Schützenfest

Entsprechend dem Vereinszweck richtet der Verein jährlich ein Schützenfest für seine Mitglieder aus. Der Termin ist das 3. Wochenende im Juli. Gezählt werden die Sonntage der Wochenenden.

Im Rahmen des Festes ermitteln die Mitglieder des Vereins im Rahmen des Vogelschießens ihren König für das Schützenfestjahr.

Die Bedingungen für die Königswürde sind in den Regelungen zum Vogelschießen festgelegt.

Über Änderungen dieser Regelungen entscheidet die Mitgliederversammlung auf Antrag mit einfacher Mehrheit.

§ 13 Haftung des Schützenvereins

- (1) Der Vorstand, der unentgeltlich tätig ist, haftet dem Schützenverein für einen in Wahrnehmung seiner Vorstandspflichten verursachten Schaden nur bei Vorliegen von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Dies gilt auch gegenüber den Mitgliedern des Vereins.
- (2) Ist der Vorstand nach Absatz 1 einem anderen zum Ersatz eines in Wahrnehmung seiner Vorstandspflichten verursachten Schadens verpflichtet, so kann er vom Schützenverein die Befreiung von der Verbindlichkeit verlangen. Dies gilt nicht, wenn der Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht wurde.
- (3) Der Verein haftet gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für fahrlässig verursachte Schäden, die Mitglieder bei der Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen des Vereins, oder bei Vereinsveranstaltungen erleiden, soweit solche Schäden nicht durch Versicherungen abgedeckt sind.

§ 14 Datenschutz im Verein

- (1) Zur Erfüllung der Zwecke des Vereins werden unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben, personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein gespeichert, übermittelt und verändert.
- (2) Jedes Mitglied hat das Recht, Auskunft zu den über ihn gespeicherten Daten zu erhalten und bei Unrichtigkeit deren Löschung zu beantragen.
- (3) Den Organen des Vereins ist es untersagt, personenbezogene Daten der Mitglieder zu anderen als dem jeweiligen Aufgabenzweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht für den betroffenen Personenkreis auch über das Ausscheiden aus dem Verein hinaus.

§ 15 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur durch eine außerordentliche Mitgliederversammlung beschlossen werden. Auf der Tagesordnung für diese Versammlung darf nur der Punkt „Auflösung des Vereins“ stehen.
- (2) Die Einberufung einer solchen Mitgliederversammlung darf nur erfolgen, wenn es
 - der Vorstand mit einer Mehrheit von 3/4 aller seiner Mitglieder beschlossen hat
 - wenn es von 2/3 der Mitglieder des Schützenvereins schriftlich gefordert wird.
- (3) Die Auflösung kann nur mit einer Mehrheit von 3/4 der erschienenen Mitglieder beschlossen werden.
- (4) Bei Auflösung des Schützenvereins ist das Vermögen zu steuerbegünstigten Zwecken, möglichst in Hochmoor, zu verwenden.
- (5) Bei einer Auflösung des Vereins gelten im Übrigen die gesetzlichen Vorschriften.

§ 16 Gerichtsstand

Gerichtsstand ist das für Hochmoor zuständige Amtsgericht Borken oder das Landgericht Münster.

§ 17 Satzungsanerkennung und -änderung

- (1) Die Satzung in allen §§ 1- 18 erhält Gültigkeit durch Mehrheitsbeschluss einer Mitgliederversammlung oder einer außerordentlichen Mitgliederversammlung.
- (2) Satzungsänderungen oder Zusätze bedürfen einer 3/4 Mehrheit der anwesenden Mitglieder einer Mitgliederversammlung.

§ 18 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt nach ihrer Genehmigung durch die Generalversammlung in Kraft. Gleichzeitig verliert die alte Satzung nebst der im Vereinsregister eingetragenen Beschlüsse ihre Gültigkeit.

Die vorstehende Satzung wurde in der heutigen Mitgliederversammlung des Bürgerschützenvereins Hochmoor e.V. den Mitgliedern deutlich vorgelesen, von diesen genehmigt, und durch den Vorstand wie folgt eigenhändig unterzeichnet: